

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	1.90
	Seite:	1
	Stand:	11.03

Petitionsregelung

„Die Ratsversammlung der Stadt Pinneberg hat mit Beschluss vom 11.02.1981 der Einführung einer Petitionsregelung zugestimmt. Die Ausgestaltung wurde dem Magistrat übertragen.

Der Magistrat stellt zur Behandlung von Petitionen im Interesse der Sicherstellung einer Mitwirkung gewählter kommunaler Mandatsträger hieran aufgrund der Stellungnahme im Vermerk vom 21.10.1981 folgendes fest:

I.

1. Unabhängig von der Rechtslage, ob und inwieweit ein kommunales Petitionsrecht besteht, werden in der Stadt Pinneberg weiterhin schriftlich unterbreitete Eingaben von Bürgern (Einwohnern), die die Tätigkeit der städtischen Organe der Selbstverwaltung und der Stadtverwaltung in **Selbstverwaltungsangelegenheiten** betreffen,

entgegengenommen, geprüft und beschieden.

Sinn und Zweck einer solchen kommunalen Petition liegt darin, jedem Einwohner der Stadt die Möglichkeit zu geben, eine ihn belastende Entscheidung, soweit im Rahmen dieser Petitionsregelung zulässig, überprüfen zu lassen. Der Rechtsweg bleibt ihm unbenommen. Die Petition ist weder ein formeller Rechtsbehelf noch ein zusätzliches Rechtsmittel, vor allem besteht kein Anspruch auf eine dem Petenten günstige Entscheidung.

2. Eingaben können nur an den Magistrat der Stadt gerichtet werden. Die Unterrichtung über das Ergebnis der Prüfung erfolgt unbeschadet davon, wer über den Inhalt der mitzuteilenden Entscheidung befindet, ebenfalls durch den Magistrat als gesetzlichem Vertreter der Stadt.

Eine falsche Bezeichnung des Adressaten steht einer Behandlung der Petition nicht entgegen. Werden Eingaben irrtümlich dem Bürgervorsteher oder Ausschussvorsitzenden zugeleitet, sollten diese sie - vor allem auch im Hinblick auf etwaige Fristen - dem Magistrat - Hauptamt - übergeben, da erst hiermit der Zugang bei der Stadt erfolgt ist. Auch wenn die Stadt die Einhaltung von Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelfristen, d. h. den rechtzeitigen und richtigen Zugang nicht zu verantworten hat, ist die Übergabe an den Magistrat im Hinblick auf diese Fristen im Interesse des Bürgers so schnell wie möglich anzuraten. Es bestehen im Übrigen keine Bedenken, wenn dem Petenten eine Übersendungsmitteilung formlos gegeben wird.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	1.90
	Seite:	2
	Stand:	11.03

II.

1. Eingaben im Sinne dieser Petitionsregelung sind schriftlich vorgelegte besondere

Bitten bzw. Anregungen

sowie

Bedenken bzw. Hinweise beschwerdeartiger Form

mit dem Petitum auf Abhilfe.

Wegen möglicher unterschiedlicher Vorstellungen der Einsender über ihre Eingabe und nicht auszuschließender begrifflicher Überschneidungen erfolgt eine großzügige Sinninterpretation der Begriffsinhalte entsprechend dem Inhalt der Erklärung des Petenten.

2. Nicht unter die Petitionsregelung für Selbstverwaltungsangelegenheiten fallen wegen Fehlens begrifflicher Voraussetzung und aus Gründen der Unzulässigkeit Eingaben

2.1 für deren Behandlung die Stadt örtlich oder sachlich unzuständig ist bzw. bei sachlicher Zuständigkeit Dritter, wenn ein besonderes Interesse der örtlichen Gemeinschaft an der Erledigung der Angelegenheit nicht erkennbar ist

2.2 wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde

2.3 wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können

2.4 wenn sie Angelegenheiten zum Inhalt haben, die kraft gesetzlicher Beschränkung nicht Gegenstand der Behandlung in kommunalen Gremien sein können, wie z. B.

— Befugnisse des Dienst- und Disziplinarvorgesetzten

— Aufgaben der Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der Verwaltung und dgl.

2.5 wenn ihr Inhalt einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt

2.6 wenn sie gegenüber bereits beschiedenen Eingaben kein neues Sachvorbringen enthalten

2.7 wenn kein Petitum ersichtlich ist, z. B. bei Unterbreitung von Mitteilungen, Anmerkungen u. ä. sowie bei Übersendung von Informationsmaterial und dgl.

2.8 wenn lediglich die Erteilung einer Auskunft begehrt wird.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	1.90
Seite:	3
Stand:	11.03

- 3.1 Durch diese Regelungen wird die Möglichkeit des Bürgermeisters nicht berührt, Eingaben in Angelegenheiten, die nicht unter diese Petitionsregelung fallen, insbesondere in Weisungssachen, zu behandeln sowie sich von städtischen Gremien beraten zu lassen, soweit nicht ausdrücklich gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- 3.2 Unberührt bleiben ferner spezielle Regelungen, die im Interesse bürgernaher Verwaltung ergangen sind, wie z. B.
- Bürgerbeteiligung nach § 2 a BBauG sowie Geltendmachung von Bedenken und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung von Bebauungsplänen
 - Bürgerfragestunde der Ratsversammlung und des Bürgermeisters
 - „Scheck für Anregungen“
 - Bürgeranhörung vor Ausschüssen
 - Information und Erörterung bei Maßnahmen nach § 16 a GO durch den Magistrat.

III.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Mitwirkung gewählter kommunaler Mandantsträger bei der Behandlung der unter diese Petitionsregelung fallenden Eingaben wird unter Berücksichtigung einer wohlverstandenen Interessenabwägung zur Gewährleistung eines effektiven Ablaufs des Entscheidungsprozesses folgendes geregelt:

1. Eingaben, die im Sinne des Petenten zu erledigen sind, werden im Rahmen der bestehenden Zuständigkeitsregelungen für Sachentscheidungen gemäß der Hauptsatzung im Verhältnis Ratsversammlung - Magistrat sowie den Delegationsbeschlüssen zur Abgrenzung der Aufgabenerfüllung des Magistrats im Verhältnis zur hauptamtlichen Verwaltung von der danach zuständigen Stelle behandelt und entschieden. Die Zuständigkeitsregelungen für die der Petition zugrunde liegenden Angelegenheit gilt danach unverändert auch für die Eingabe mit Petitionscharakter.
2. Eingaben, die nach ihrer inhaltlichen Ausgestaltung bzw. ausdrücklichen Erklärung nur von einer verwaltungsmäßigen Erledigung ausgehen,

werden vom Bürgermeister behandelt und entschieden,

es sei denn, dass die bestehenden Zuständigkeitsregelungen für die Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, bereits Entscheidungskompetenzen des Magistrats oder der Ratsversammlung vorsehen. Dies gilt dann auch für die Behandlung und Entscheidung der Einwendung mit Petitionscharakter unabhängig vom Willen des Petenten.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	1.90
Seite:	4
Stand:	11.03

3. In allen weiteren Angelegenheiten,

3.1 die nach den bestehenden Zuständigkeitsregelungen

3.1.1 verwaltungsmäßig zu entscheiden sind, wird

bei Eingaben, die diese Tätigkeit der Verwaltung betreffen, unter Einschränkung der übertragenen Entscheidungsbefugnis anstelle der auf den Bürgermeister übertragenen Sachentscheidungskompetenz

der Magistrat beschließen,

wenn der Bürgermeister auch aufgrund der Eingabe mit Petitionscharakter nicht selbst abhelfen will, d. h. die bisherige Entscheidung in der Angelegenheit, die der Eingabe zugrunde liegt, nicht aufgehoben oder abgeändert wird.

3.1.2 vom Magistrat zu entscheiden sind, wird

bei Eingaben, die diese Tätigkeit des Magistrats betreffen, der Magistrat unbeschadet der ihm nach der Hauptsatzung gemäß § 27 GO übertragenen Entscheidungsbefugnis die Angelegenheit anstelle eigener Entscheidung

der Ratsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen,

wenn der Magistrat aufgrund der Eingaben mit Petitionscharakter nicht selbst abhelfen will, d. h. die bisherige Entscheidung in der Angelegenheit, die der Eingabe zugrunde liegt, nicht aufgehoben oder abgeändert wird.

Zur Vorbereitung der Ratsversammlungsentscheidung sollen die jeweils zuständigen Fachausschüsse mit der Petition befasst werden, soweit sie mit der Angelegenheit bereits zur Vorbereitung der Magistratsentscheidung, gegen die sich die Eingabe wendet, betraut waren.

3.2 die nach den Regelungen der §§ 27, 28 GO von der Ratsversammlung zu entscheiden sind, bleibt auch

bei Eingaben, die diese Tätigkeit der Ratsversammlung betreffen,

die Entscheidungskompetenz der Ratsversammlung unberührt.

Die Regelung über die Beteiligung der jeweils zuständigen Fachausschüsse unter III 3.1.2 letzter Absatz gilt hier ebenfalls.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	1.90
Seite:	5
Stand:	11.03

4. Klarstellend wird festgestellt, dass die Regelungen über die Nichtausübung delegierter Entscheidungsbefugnis dann nicht zutreffen, wenn die Eingabe eine Angelegenheit betrifft, in der der Magistrat bzw. der Bürgermeister kraft gesetzlicher Regelung ausschließlich zuständig sind.

IV.

Die Ratsversammlung wird über die vom Magistrat behandelten Eingaben im Rahmen der Mitteilungen gem. § 7 Abs. 3 GeschO-RVS laufend informiert. Sie hat so im Rahmen ihres Revokationsrechts gem. § 27 Abs. 1 letzter Halbsatz GO die Möglichkeit, bei abweichender Auffassung der mitgeteilten Entscheidung die Sache zur eigenen Entscheidung an sich zu ziehen, soweit die Ratsversammlung nicht von vornherein selbst nach § 27 Abs. 1 GO aufgrund der bestehenden Aufgabenverteilung und vorstehender Petitionsregelung zur Entscheidung berufen ist.

Der Bescheid an den Petenten erfolgt erst nach Ablauf von einer Woche nach Information der Ratsversammlung über den Magistratsbeschluss, sofern bis dahin kein Antrag auf Behandlung in der Ratsversammlung erfolgt.

Pinneberg, den 21.10.1981

Der Magistrat

gez. Kath